



STATUTEN

des Vereins

MEHR- oder MINDER:HEITEN

05.04.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vereinsname und Vereinssitz
2. Vereinszweck
3. Mittel und Abläufe zur Umsetzung des Vereinszwecks
4. Lukrierung und Verwendung der finanziellen Mittel
5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Beendigung der Mitgliedschaft
8. Vereinsorgane
9. Schiedsgericht
10. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen
11. Auflösung des Vereins
12. Sonstiges

STATUTEN
DES VEREINS MEHR- ODER MINDER:HEITEN
Auf der Grundlage des Vereinsgesetzes 2002

1. Vereinsname und Vereinssitz

1.1. Der Verein führt den Namen „Mehr- oder Minder:heiten“

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 6363 Westendorf, Salvenberg 37.

2. Vereinszweck

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt:

2.1.1. Verbindung der Vereinsmitglieder zum Erfahrungsaustausch über Entwicklungen bei Mehrheiten und Minderheiten in der Bevölkerung und in der Umwelt.

2.1.2. Unterstützung verunglückter oder sonst besonders hilfsbedürftiger Vereinsmitglieder oder Hinterbliebener von getöteten Vereinsmitgliedern in Österreich, aber auch international.

2.1.3. Unterstützung besonders hilfsbedürftiger Personen oder Organisationen, auch wenn diese nicht Vereinsmitglieder sind.

2.1.4. Herausgabe von Publikationen, Abhaltung von Seminaren und ähnlicher Veranstaltungen zur Information der Bevölkerung auf allen Gebieten, die mit dem Vereinszweck (2.1.1.) zu tun haben.

2.1.5. Der Verein ist berechtigt, Beteiligungen an gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu halten.

3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

Zur Verwirklichung des in Punkt 2.1.1 näher beschriebenen Vereinszwecks sind insbesondere nachstehende Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder vorgesehen:

- 3.1. Austausch von Erfahrungen über Entwicklungen bei Mehrheiten und Minderheiten in der Bevölkerung, im sozialen Bereich und in der Umwelt in Form von inhaltsbezogenen Seminaren (Tagungen) und daraus resultierenden Kontakten;
- 3.2. Organisation von Studien- und Bildungsreisen zur Erweiterung des inhaltsspezifischen Wissens.
- 3.3. Herausgabe eines Mitgliedermagazins; Herausgabe von Broschüren.
- 3.4. Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Kontaktpflege und Kontakterweiterung.
- 3.5. Teilnahme an Fachveranstaltungen im In- und Ausland.
- 3.6. Errichtung und Wartung von Internetauftritten inklusive Sozialer Medien.

Im Übrigen kann der Verein alle Tätigkeiten ausüben, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder hilfreich erscheinen.

Der Verein ist unabhängig und an keine politische oder sonstige Organisation gebunden. Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

4. Aufbringung und Verwendung der finanziellen Mittel

- 4.1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, sonstige Zuwendungen und Subventionen aufgebracht. Ebenso können die finanziellen Mittel auch durch andere Tätigkeiten aufgebracht werden.
- 4.2. Vereinsgelder dürfen nur aufgrund der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse im Interesse des Vereins verwendet werden. Der Schatzmeister hat für das bevorstehende Kalenderjahr ein Budget zu erstellen und dieses vor Beginn des Kalenderjahres dem Vereinsvorstand vorzulegen. Das Budget ist dann mittels Beschlusses zu genehmigen oder vom Vorstand entsprechend zu ändern.

5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Ordentliche Mitgliedschaft:

Die ordentliche Mitgliedschaft kann eine natürliche Person erlangen, die sich im besonderen Maße Mehr- oder Minderheiten einsetzt und auf diesem Gebiet durch Fachwissen qualifiziert ist. – Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird auf Antrag durch Ausstellung und Übergabe einer Mitgliedskarte erworben. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

5.2 Fördernde Mitgliedschaft:

Jede natürliche Person, die einen einwandfreien Leumund genießt und dem Vereinszweck (2.1.1) förderlich ist, kann förderndes Mitglied werden. Ebenso können auch dem Vereinszweck (2.1.1) nahestehende Vereine oder Unternehmen die fördernde Mitgliedschaft erlangen. In beiden Fällen wird eine besondere Leistung für den Verein angenommen. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird auf Antrag mit Beschluss des Vereinsvorstands sowie durch Ausstellung und Übergabe einer Mitgliedskarte erworben. Fördernde Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

5.3 Ehrenmitgliedschaft:

Natürliche Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand. Ehrenmitglieder besitzen weder das aktive noch passive Wahlrecht.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

6.1. Mitgliedsbeitrag:

6.1.1. Sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder sind verpflichtet, den einmal jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag spätestens mit Ende des ersten Quartals an den Verein in der festgesetzten Höhe zu bezahlen. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

6.1.2. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird vom Vereinsvorstand festgelegt, wobei der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder mindestens das Doppelte des Beitrags für ordentliche Mitglieder ausmachen muss.

6.2. Wahlrecht:

6.2.1. Aktives Wahlrecht:

Das aktive Wahlrecht besteht für ordentliche Mitglieder und wird in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

6.2.2. Passives Wahlrecht:

Das passive Wahlrecht besteht für ordentliche Mitglieder des Vereins und wird in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

6.3. Allgemeine Rechte und Pflichten:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen sowie in den Genuss aller aus dem Bestand des Vereins erwachsenden Begünstigungen zu gelangen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Diejenigen Mitglieder, die aufgrund dieser Statuten zu Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet sind, haben pünktlich und vollständig Zahlung zu leisten.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft zum Verein endet durch

7.1.1. Tod;

7.1.2. Freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt gegenüber dem Verein erklärt wurde.

7.1.3. Ausschluss

7.2. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt mit Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn ein Mitglied

7.2.1. Dem Ansehen des Vereins schadet oder geschadet hat.

7.2.2. Vorsätzlich diesen Statuten zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat.

7.2.3. Den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder zuwidergehandelt hat.

7.3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung eines fälligen Jahresmitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

8. Vereinsorgane

8.1. Organe des Vereins sind

8.1.1. Der Vereinsvorstand

8.1.2. Die Rechnungsprüfer (unbeschadet der allfälligen Verpflichtung zur Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß §22 Abs. 2 VereinsG)

8.2. Die Mitgliederversammlung

8.2.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

8.2.2. Stimmrecht:

Jedem Mitglied kommt nur eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

8.2.3. Zusammentritt:

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt zumindest alle vier Jahre zusammen. Sie ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, schriftlich bekanntzugeben.

8.2.4. Vorsitz:

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Fall seiner Verhinderung der Generalsekretär.

8.2.5. Anträge, Anwesenheitserfordernisse, Beschlussfassung:

Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Möglichkeit schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin beim Vereinsvorstand einzubringen. Die Frist für die Einbringung von Anträgen endet aber spätestens zwei Stunden vor dem Beginn der Mitgliederversammlung. Die eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern des Vorstands vom Präsidenten ohne unnötigen Verzug zugänglich zu machen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung über einen Antrag kann jederzeit während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Der Vorsitzende hat das Recht, Anträge auch nach Ablauf der zuvor genannten Frist entgegenzunehmen und darüber abstimmen zu lassen, sofern dies zweckmäßig erscheint und sichergestellt

ist, dass der Inhalt des Antrages sämtlichen Mitgliedern vor Abstimmung zur Kenntnis gebracht wird.

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Werden diese Anwesenheitserfordernisse bei Beginn der Mitgliederversammlung nicht erfüllt, ist mit dem Beginn eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Mitgliederversammlung jedenfalls beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit die Statuten nicht ausdrücklich höhere Mehrheitserfordernisse bestimmen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden, ebenso wie ungültig abgegebene Stimmen, nicht gezählt. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Wenn mehr als ein Drittel der Anzahl der anwesenden Mitglieder oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies beantragen, hat die Stimmabgabe geheim zu erfolgen.

8.2.6. Aufgaben:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist.
- Entgegennahme und Genehmigung der vom Vorstand erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. erforderlichenfalls des erweiterten Jahresabschlusses (Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) samt Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, jeweils für die relevante Periode, die Gegenstand der Mitgliederversammlung ist. Es ist im Sinne des § 21 VereinsG jährlich ein Rechnungsabschluss zu erstellen;

- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer und erforderlichenfalls Bestellung eines Abschlussprüfers im Sinne des §22 Abs. 2 VereinsG;
- Wahl des Ehrenpräsidenten aus der Reihe der ehemaligen Präsidenten des geschäftsführenden Vorstandes. Das Amt des Ehrenpräsidenten endet nur durch Ausschluss oder Tod. Sitz und Stimme im Vorstand stehen nur dem zuletzt gewählten Ehrenpräsidenten zu.
- Beschlussfassungen über den Mitgliedsbeitrag;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über eine freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.

8.2.7. Besondere Mehrheitserfordernisse:

Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

8.3. Der Vorstand:

8.3.1. Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus
 - Dem Präsidenten
 - Dem Generalsekretär
 - Dem Schatzmeister
 - Dem Schriftführer
- Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Beiräte und Referenten, mit oder ohne Stimmrecht, in den Vorstand berufen werden.

8.3.2. Dauer der Funktionsperiode:

Die Funktionsperiode des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes beträgt längstens vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes hat dieser die vakante Vorstandsfunktion mit einem mit passivem

Wahlrecht ausgestatteten Mitglied nach zu besetzen. Scheiden innerhalb einer Funktionsperiode mehr als drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und sind Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen.

Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung an. Die Wiederwahl ist möglich.

8.3.3. Geschäftsordnung des Vorstands:

Der Vorstand ist berechtigt, eine auf der Grundlage dieser Statuten zu erstellende Geschäftsordnung zu beschließen.

8.3.4. Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, allenfalls des erweiterten Jahresabschlusses (Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) innerhalb der ersten fünf Monate eines Rechnungsjahres für das vorangegangene Rechnungsjahr und Vorlage an die Rechnungsprüfer (den Abschlussprüfer) sowie Erteilung der für die Prüfung erforderlichen Auskünfte an die Rechnungsprüfer (den Abschlussprüfer);
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- sämtliche sonstigen Geschäftsführungsangelegenheiten.

8.4. Rechnungsprüfer:

8.4.1. Es sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

8.4.2. Funktionsperiode und Wiederwahl:

Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt längstens vier Jahre. Eine Wiederwahl im unmittelbaren Anschluss an die erste Funktionsperiode ist zulässig. Danach sind erneute Wiederwahlen nur mit Unterbrechungen von zumindest einer Funktionsperiode zulässig.

8.4.3. Unvereinbarkeiten:

Kontrollorgane dürfen während ihrer Funktionsperiode nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie dürfen darüber hinaus auch in der ihrer Funktionsperiode vorangehenden Funktionsperiode nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

8.4.4. Obliegenheiten:

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis jeder Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Im Zuge des Berichts an die Mitgliederversammlungen haben die Rechnungsprüfer gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstands zu stellen.

8.4.5. Besondere Rechte und Pflichten:

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, im Zuge der Prüfungen in alle Bücher, Belege und Protokolle Einsicht zu nehmen. Über durchgeführte Prüfungen sind Protokolle anzulegen. Zur Durchführung von Prüfungen sind zwei Rechnungsprüfer berechtigt. In begründeten dringenden Fällen können die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen. Der Präsident des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung der Generalsekretär haben diesem Antrag binnen acht Wochen zu entsprechen.

9. Das Schiedsgericht:

9.1. Schlichtungseinrichtung:

Das Schiedsgericht stellt die Schlichtungseinrichtung in Entsprechung des § 3 Abs. 2 Z. 10 VereinsG dar.

9.2. Zuständigkeit:

Das Schiedsgericht ist für den Verein zuständig.

9.3. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus fünf erkennenden Mitgliedern und einem Schriftführer ohne Mitsprache- und Stimmrecht.

9.4. Verfahren:

Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied und vom Verein angerufen werden. Verfahrensgegner kann wiederum nur ein Mitglied oder der Verein sein. Die Streitteile und der Streitgegenstand sind klar und deutlich zu bezeichnen. Die das Schiedsgericht anrufende Partei hat einen begründeten schriftlichen Antrag zu stellen.

Jede Partei hat nach schriftlicher Aufforderung durch den Verein binnen acht Tagen zwei Mitglieder als Mitglieder des Schiedsgerichtes zu benennen. Die benannten Mitglieder haben gleichzeitig ihre Bereitschaft, im Schiedsverfahren mitzuwirken, zu erklären. Kommt eine Partei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, oder sind ein oder mehrere benannte Mitglieder nicht zur Mitwirkung bereit, ernennt der Verein ersatzweise die erforderlichen Schiedsrichter. Der erste Zusammentritt des Schiedsgerichtes erfolgt durch Einberufung des Vorstands. Die vier benannten Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen innerhalb von vier Wochen ab dem ersten Zusammentritt ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden. Unterbleibt die Wahl des Vorsitzenden, aus welchen Gründen auch immer, ernennt der Verein den Vorsitzenden. Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer und hat in weiterer Folge für den raschen Fortgang des Schiedsgerichtsverfahrens zu sorgen.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind nicht öffentlich. Für das Beweisverfahren gelten im Zweifel die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

Das Erkenntnis des Schiedsgerichtes kann mündlich verkündet werden, ist aber jedenfalls schriftlich auszufertigen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes sowie vom Schriftführer zu unterschreiben. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Eine weitere Ausfertigung ist dem Verein zu übermitteln.

9.5. Entscheidungsgegenstand:

Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern eine Streitschlichtung durch den Vorstand nicht möglich ist.

9.6. Entscheidungsfindung / Rechtsmittel:

Die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes gibt es kein Rechtsmittel. Der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

9.7. Ausschlussgrund:

Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend diesen Statuten unterwerfen oder eine Erkenntnis des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können mit Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

10. Geschäftsführung und Vertretung des Vereins nach außen

10.1. Geschäftsführung:

Die Geschäfte des Vereines werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt. Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind dem gesamten Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

10.2. Vertretung des Vereins nach außen:

Der Präsident vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

10.3. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder einem Rechnungsprüfer einerseits und dem Verein andererseits bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

Folgende Geschäfte dürfen nur nach Vorliegen eines genehmigenden Beschlusses des Vorstandes abgeschlossen werden:

- Investitionen, die den Betrag von € 10.000,-- (in Worten: Euro zehntausend) übersteigen;
- Begründung von Dauerschuldverhältnissen falls die jährliche Belastung des Vereines den Betrag von € 10.000,-- (in Worten: Euro zehntausend) übersteigt;

- Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten und Darlehen, unabhängig von der Kredit- bzw. Darlehenssumme;
- Belastung von Liegenschaften, unabhängig von der Höhe des Pfandrechtes oder der Art der sonstigen Reallast.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

11. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des Vereines und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

12. Sonstiges

- 12.1. Sofern in diesen Statuten Substantive (insbesondere „Mitglieder“) in der männlichen Form verwendet werden, ist hiermit in gleicher Weise auch die weibliche Form gemeint.
- 12.2. Sämtliche beim österreichischen Patentamt eingetragenen Marken, deren Inhaber der Verein ist, dürfen von Mitgliedern nur mit Zustimmung des Vereines verwendet werden. Unter der Voraussetzung, dass diese Marken ausschließlich zu den in diesen Statuten festgelegten Vereinszwecken verwendet werden, gilt dies bis auf Widerruf.
- 12.3. Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- 12.4. Die Daten der Mitglieder werden elektronisch verarbeitet.